Amtsausschuss
des Amtes Ruhland

S A T Z U N G

über

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Ruhland

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, Seite 4), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 24. 09. 2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, welche den ehrenamtlich tätigen Bürgern für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, entstehen. Hierzu gehören z. B. die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsaufwand), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln usw. sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.

(2) Verdienstausfall, Fahrkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Ruhland erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von **90,00 €**.

§ 3

An den Amtsausschussvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung monatlich in Höhe von **340,00 €** gezahlt.

§ 4

Einem Stellvertreter des in § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung und zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5

(1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale beginnen mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfallen mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(2) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 6

(1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 in Höhe von **30,00 €** gezahlt.

(2) Sitzungsgelder werden vierteljährlich auf die jeweiligen Konten der Amtsausschussmitglieder überwiesen.

(3) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 7

(1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit, eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 8

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ruhland angeordnet oder genehmigt werden. Für Fahrten innerhalb des Wohnortes bzw. des Amtsgebietes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 9

(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Amtsausschussmitglieder die Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

Die Abrechnung von Reisekosten ist regelmäßig quartalsweise vorzunehmen und spätestens bis zum 20. des Folgemonats im Amt Ruhland zu übergeben. Später eingehende Reisekostenabrechnungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Amtsausschusses gewährte Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus "sonstiger selbständiger Arbeit" der Einkommenssteuer.

(3) Steuerfrei sind Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden und Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommenssteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig sind.

§ 10

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise.

§ 11

Die Entschädigungssatzung des Amtsausschusses des Amtes Ruhland tritt rückwirkend zum 01. 07. 2019 in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, am 25. 09. 2019

Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

AMT RUHLAND 1 Siegel LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ